

Die Genossenschaft
als Träger der Elektrizitätsversorgung
in der ländlichen Gemeinde

1. Heft:

Gründung und Finanzierung von
Elektrizitätsgenossenschaften

Von

Adolf Wolterstorff
Genossenschaftlichem Verbandssekretär



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1919

Die Genossenschaft
als Träger der Elektrizitätsversorgung
in der ländlichen Gemeinde

1. Heft:
Gründung und Finanzierung von
Elektrizitätsgenossenschaften

Von

Adolf Wolterstorff
Genossenschaftlichem Verbandsekretär



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1919

Alle Rechte vorbehalten.

ISBN 978-3-662-42175-8 ISBN 978-3-662-42444-5 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-42444-5

Inhalt.

Einleitung	1
I. Finanzierung.	
A. Art der Kapitalaufbringung	3
1. Finanzierung durch Darlehen. Beispiel der Rentabilität .	4
2. " " Geschäftsanteile. Beispiel d. Rentabilität	6
3. " " Eintrittsgelder. Beispiel d. Rentabilität	6
4. " " zum Teil durch Darlehen, Geschäftsanteile und Eintrittsgelder. Beispiel der Rentabilität	8
B. Form der Beteiligung der Mitglieder	9
1. Berechnung nach Morgen	11
2. " " Grundsteuer	13
3. " " Brennstellen und PS	14
4. " " Wirtschaftlichkeit.	15
C. Beispiele der Finanzierung der Anlagekosten nach den vier Grundformen	16
1. Berechnung nach Morgen	17
a) große gleichmäßige Staffelung	17
b) kleine Staffelung mit Mindestbetrag	17
2. Berechnung nach Grundsteuer	18
a) große gleichmäßige Staffelung	18
b) kleine Staffelung mit Mindestbetrag	19
3. Berechnung nach Brennstellen und PS	19
a) große gleichmäßige Staffelung	19
b) kleine Staffelung mit Mindestbetrag	20
4. Berechnung nach Wirtschaftlichkeit	21
a) große gleichmäßige Staffelung	21
b) kleine Staffelung mit Mindestbetrag	21
5. Vergleichung der 4 Arten	22
a) große gleichmäßige Staffelung	22
b) kleine Staffelung mit Mindestbetrag	22
6. Finanzierung des gleichen Objektes nach dem Landbesitz, zum Teil durch Darlehen, Geschäftsanteile und Eintrittsgelder	22
7. Vergleichung der Rentabilität von Beispiel 1 a und Beispiel 6	23

II. Formelle Gründung.	
A. Gesetzliche Bestimmungen	24
B. Formales	28
1. Annahme und Unterzeichnung des Statuts	28
2. Erste Mitgliederversammlung	29
3. Gründungsformulare	30
a) Gerichtliche Formulare	31
b) Genossenschaftsformulare	31
c) Verbandsformulare	32
III. Gründung ohne Finanzierung	32
IV. Schlußwort	34

Einleitung.

Infolge der außerordentlich großen Beleuchtungs- und Kohlennot macht sich zur Zeit mit elementarer Gewalt auf dem Lande der Wunsch nach Elektrizität geltend. Die Einführung derselben auf dem platten Lande ist jetzt allerdings mit großen Kosten verknüpft, welche von den Interessenten erhebliche Opfer fordern. Im Hinblick aber auf die großen Vorteile, welche der Landwirtschaft durch die Elektrizität geboten werden, drängt sich immer mehr die Erkenntnis durch, daß man auch vor größeren eigenen Opfern nicht zurückschrecken soll, zumal diese Opfer nicht vergeblich sind, sondern dazu dienen, die eigene Wirtschaft nach diesem unglücklichen Kriege zu einer günstigeren Entwicklung zu führen. Bei den heutigen hohen Anforderungen an Kapital, welche die Versorgung des platten Landes mit Elektrizität erfordert, dürfte es in den meisten Fällen nur einen Weg, und zwar den der Selbsthilfe auf genossenschaftlicher Basis geben, um zu dem gewünschten Ziele zu kommen. Staat, Provinz, Kreis oder politische Gemeinde sind aus mannigfachen Gründen nur noch zum kleinen Teil berufen und in der Lage, Nennenswertes auf diesem Gebiete zu leisten. Wenn auch noch ein kleiner Hoffnungsstrahl vorhanden ist, daß seitens des Staates in irgendeiner Form eine kleine Unterstützung zu erhalten ist, so wird man doch gut daran tun, nicht hierauf zu bauen und zu warten, sondern das Unternehmen auf eigene Füße unabhängig von Staatshilfe zu stellen. Kommt diese, dann wird sich auch wieder ein Weg finden, diese der Genossenschaft bzw. den Mitgliedern in irgendeiner Form nutzbar zu machen oder zuzuführen, sei es durch Zuführung und Stärkung der eigenen Mittel der Genossenschaft oder durch Zurückgabe an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Zuschüsse. Die genossenschaftlichen Organisationen werden jedenfalls keine Mittel unversucht lassen, der Genossenschaft und ihren Mitgliedern nach Möglichkeit noch eine staatliche oder öffentliche Unterstützung zuzuführen.

In Nachstehendem sollen nun in kurzer Form einige praktische Hinweise gegeben werden, in welcher Weise sich der Gedanke der genossenschaftlichen Selbsthilfe in feste Formen und in die Tat umsetzen lassen. Es soll durch Nachstehendes keinesfalls eine lückenlose Abhandlung dieses Gebietes und aller Arten der Finanzierungs- und Organisationsmöglichkeiten gegeben werden, sondern es soll nur ein Wegweiser sein, um auch dem auf diesem Gebiet weniger Vertrauten es zu ermöglichen, einen möglichst günstigen Weg zu finden, der bestimmt zum Ziele führt.

In den nachstehenden Erläuterungen und Beispielen sind die Verhältnisse der Provinz Brandenburg, insbesondere die Vertragsverhältnisse des Märkischen Elektrizitäts-Werkes berücksichtigt und zugrunde gelegt. Wenn die Verhältnisse auch nicht überall die gleichen sind, so wird es aber doch in den meisten Fällen möglich sein, die nachstehend gezeichneten Gesichtspunkte auch auf die speziellen Verhältnisse zu übertragen und nutzbringend zu verwerten. In der Mark Brandenburg sind den Elektrizitätsgenossenschaften folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Bau eines Ortsnetzes,
2. Finanzierung dieser Kosten einschließlich der evtl. Zuschüsse zu den Fernleitungen und Transformatorstationen,
3. Unterhaltung des Ortsnetzes,
4. Stromverrechnung,
5. Ansammlung eines Reservefonds.

Soweit nachstehende Erläuterungen nicht genügen, um alle Unklarheiten aufzuklären, sind die genossenschaftlichen Organisationen und deren technischen Beratungsstellen bereit, allen Interessenten jeden gewünschten Rat kostenlos zu erteilen.

Gründung von Elektrizitätsgenossenschaften.

Die Gründung der Genossenschaft zerlegt sich in zwei Teile, und zwar: Finanzierung und formelle Gründung.

Wenn irgend möglich, empfiehlt es sich, Finanzierung und Gründung zusammenzulegen und nach Möglichkeit auch die Finanzierungsgrundsätze in die Satzungen aufzunehmen.

I. Finanzierung.

A. Art der Kapitalaufbringung.

Die Finanzierung der Genossenschaft ist auf dreierlei Art möglich:

1. durch Darlehen gegen Verzinsung,
2. durch Geschäftsanteile ohne Verzinsung,
3. durch Eintrittsgelder

oder durch entsprechende Verbindung dieser drei Möglichkeiten.

Der Unterschied zwischen diesen drei Arten soll zum leichteren Verständnis der späteren Ausführungen kurz gekennzeichnet werden:

Darlehen sind der Genossenschaft von dritter Seite entweder von Mitgliedern, Privatpersonen, Raiffeisenkassen oder Banken gegen Verzinsung gewährte Gelder. Die Darlehen sind kündbar und müssen allmählich durch Tilgung abgetragen werden.

Die Geschäftsanteile sind ein Teil des eigenen Vermögens der Genossenschaft. Sie stellen die Beteiligung der Mitglieder an der Genossenschaft dar, mit welchen die Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft neben der Haftsumme eintreten. Die Anteile sind, solange die Mitgliedschaft besteht, nicht kündbar. Die Genossenschaft braucht eine Verzinsung dieser Geschäftsanteile nicht festzusetzen. Schließt die Genossenschaft am Jahresschluß mit einem Gewinn ab, dann kann eine Dividende für Geschäftsanteile berechnet werden.

Für jeden Geschäftsanteil besteht außerdem eine Haftsumme.

Die Eintrittsgelder sind der Genossenschaft geschenkte Gelder, so daß die Geldgeber niemals ein Recht haben, solche zurückzufordern. Tilgung und Verzinsung kommen deshalb auch hier nicht in Frage. Die Eintrittsgelder spielen bei den nachstehend gezeichneten Finanzierungen die wichtigste Rolle, im Gegensatz zu dem bisherigen geringfügigen Zweck der in der Regel sehr niedrigen Eintrittsgelder.

Aus den oben angeführten Erläuterungen der drei Arten dürfte schon hervorgehen, daß es im Interesse einer günstigen Rentabilität der Genossenschaft und eines billigeren Strompreises und dadurch auch im Interesse der Mitglieder wünschenswert erscheint, der letzteren Art entschieden den Vorzug zu geben. Je größer der Betrag ist, welcher durch Eintrittsgelder aufgebracht und je geringer derjenige ist, welcher durch Darlehen aufgenommen wird, um so billiger wird der Strompreis sich für die Genossenschaft gestalten, da Verzinsung, Tilgung, Kündbarkeit und Zahlungspflicht nicht mehr vorhanden sind und bei der Strompreisbildung nicht mehr berücksichtigt zu werden brauchen.

Um die Unterschiede etwas anschaulicher zu gestalten, soll nachstehende gesamte Finanzierung stets so geschildert werden, als sei die gesamte Finanzierung vollständig nur nach einer der drei Arten vorgenommen.

1. Finanzierung durch Darlehen.

Würden die gesamten Kosten in Form von Darlehen aufgebracht, dann müssen bei der Strompreisbildung für die Genossen auf den Strompreis, welchen die Genossenschaft zahlt,

1. ein angemessener Prozentsatz für Verzinsung,
2. ein angemessener Prozentsatz für Abschreibungen,
3. ein angemessener Prozentsatz für Stromverlust, Unterhaltung, laufende Unkosten und Reservefondsbildung

hinzugeschlagen werden.

Als Verzinsung wird man in der Regel mindestens 5% annehmen müssen, wenn nicht die Darlehen von den Mitgliedern selbst aufgebracht werden, wofür 4% ausreichend sein dürfte.

Für Abschreibungen, welche gesetzlich notwendig sind, dürfte bei den heutigen unnatürlich hohen Preisen gleichfalls 5% noch als reichlich niedrig angesehen werden können, denn man muß danach trachten, daß die Leitungen möglichst bald nur noch mit dem wirklichen Wert zu Buch stehen. Wenn auch nicht anzunehmen ist, daß in der nächsten Zeit ein gewaltiger Preissturz eintritt, so muß doch Sorge getragen werden, daß bei Eintritt eines Preissturzes, welcher unvermeidlich scheint, das Leitungsnetz doch wenigstens annähernd zu normalen Preisen zu Buch steht. Außerdem steckt in dem Erstehungspreis ein so großer Betrag für Arbeitslöhne, welche es unbedingt notwendig machen, starke Abschreibungen vorzunehmen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß die Zuschüsse, welche die Genossenschaft zur Fernleitung und zu Transformationsstationen zu leisten hat, nicht gut bilanziert werden können, da der Genossen-

schaft keinerlei Eigentumsrecht an diesen Werten zukommt *). Der Betrag der Zuschüsse müßte also von Rechts wegen unter allen Umständen von vornherein abgeschrieben werden. Dieses würde bei der Aufbringung der gesamten Baukosten durch Darlehen zu einer Unterbilanz führen. Diese Gründe fordern also entschieden eine derzeitige Abschreibung von durchschnittlich 5%. Insbesondere ist zu berücksichtigen, daß das jetzige Material nicht diese Dauerhaftigkeit besitzt wie Friedensmaterial. Erst wenn der Buchwert der Leitung allmählich dem Friedenswert näher kommt, könnte man unter Umständen eher eine etwas geringere Abschreibung verantworten.

Für die laufenden Unkosten, Stromverlust, Unterhaltungskosten, Ansammlung eines Reservefonds, erscheint 3% der jetzigen Baukosten ganz angemessen, keineswegs aber als reichlich hoch.

Wir sehen also, daß wir bei einer Finanzierung vollkommen durch Darlehen mit insgesamt 13% der Baukosten als Aufschlag auf den Strompreis mindestens rechnen müssen, dies würde aber den Strompreis so in die Höhe schrauben, daß er unwirtschaftlich wäre und die Mitgliedschaft dazu treiben würde, den Stromverbrauch auf das geringste Maß einzuschränken und dadurch der auf eine Kilowattstunde entfallene Anteil Unkosten entsprechend der Verminderung des Stromkonsums dauernd höher wird.

In nachstehenden Beispielen soll versucht werden, diese Unterschiede bei ein und demselben Objekt näher zu erläutern und zu kennzeichnen:

Beispiel.

Gesamtkosten 40 000 Mk.	Verzinsung 5% Anlage: 400 Brennst. u. 50 PS
5% Verzinsung	400 Lampen à 8 Kwst. jährl.
5% Abschreibung	Durchschnittsverbrauch 3200 Kwst.
3% sonstige Lasten	50 PS à 70 Kwst. jährl. Durch-
13% von 40 000 Mk. =	schnittsverbrauch 3500 Kwst.
5200 Mk.	jährl. Durchschnittsverbrauch . . . 6700 Kwst.

Erstehungskosten.	Stromeinnahme
6700 Kwst.	lt. Best. MEB. Frankfurt/D. wirtsch. notwendig
à 24 Pfg. . 1608,—	3200 Kwst. Licht 3200 Kwst. Licht
Grundgebühr f.	à 80 Pfg. . 2560,— à 1,79 Mk. . 5728,—
Transforma-	3500 Kwst. Kraft 3500 Kwst. Kraft
tor **) . . . 1000,—	à 40 Pfg. . 1400,— à 60 Pfg. . 2100,—
13% Lasten . 5200,—	3960,—
_____	Noch zu decken-
_____	der Verlust . 3848,—
7808,—	7808,—
	7828,—

*) Im Versorgungsgebiet des MEB. (Märkisches Elektrizitätswerk).

**) Im Versorgungsgebiet des MEB. (Märkisches Elektrizitätswerk).

2. Finanzierung nur durch Geschäftsanteile.

Eine Verzinsung braucht hier nicht berücksichtigt zu werden, da es sich um das eigene Kapital der Genossenschaft handelt. Wollen die Mitglieder eine solche, dann stellt sich der Finanzierungsplan genau wie bei der Finanzierung durch Darlehen. Sonst fällt also die 5proz. Verzinsung weg, so daß wir nur mit 8% sonstigen Lasten zu rechnen haben. Unter Zugrundelegung derselben Anlage stellt sich die Rentabilität wie folgt:

Beispiel.

Erstehungskosten.	Stromeinnahme	
	It. Best. MEB. Grffl./D.	wirtsch. notwendig
6700 Kwst.	3200 Kwst. Licht	3200 Kwst. Licht
à 24 Pfg. . 1608,—	zu 80 Pfg. . 2560,—	à 1,27 Mf. . 4064,—
Grundgebühr f.	3500 Kwst. Kraft	3500 Kwst. Kraft
Transforma-	zu 40 Pfg. . 1400,—	zu 50 Pfg. . 1750,—
tor 1000,—	3960,—	
8% Lasten von	Noch zu decken	
40 000 . . . 3200,—	der Verlust . 1848,—	
5808,—	5808,—	5814,—

3. Finanzierung durch Eintrittsgelder.

Bei der Finanzierung durch Eintrittsgelder haben wir lediglich 3% Lasten zu berücksichtigen. Da die Gelder der Genossenschaft geschenkt sind, kommt eine Verzinsung (5%) nicht in Frage, aber auch keine Abschreibung (5%) mehr, denn der Gesamtbetrag der Eintrittsgelder wird von dem gesamten Buchwert der Leitung abgeschrieben.

Beispiel.

Erstehungskosten.	Stromeinnahme	
	It. Best. MEB. Grffl./D.	wirtsch. notwendig
6700 Kwst.	3200 Kwst. Licht	3200 Kwst. Licht
à 24 Pfg. . 1608,—	zu 80 Pfg. . 2560,—	zu 76 Pfg. . 2432,—
Grundgebühr f.	3500 Kwst. Kraft	3500 Kwst. Kraft
Transforma-	zu 40 Pfg. . 1400,—	zu 40 Pfg. . 1400,—
tor 1000,—	3960,—	
3% Lasten von	Überschuß . . 152,—	
40 000 . . . 1200,—		
3808,—	3808,—	3832,—

Wir sehen also, daß bei diesen drei Finanzierungsarten bei der Strompreisbildung und der Rentabilität gewaltige Unterschiede sind, und zwar:

	Gesamtkosten	Nach Best. des MEB. *)	Strompreis	
			Licht	Kraft
1. Art	7808,—	Verlust 3848,—	1,79	0,60
2. Art	5808,—	Verlust 1848,—	1,27	0,50
3. Art	3808,—	Gewinn 152,—	0,76	0,40

Selbstverständlich wird die Strompreisbildung im allgemeinen günstiger und die Rentabilität eine bessere, wenn die Gesamtkosten in einem günstigeren Verhältnis zu dem Stromverbrauch stehen, entweder dadurch, daß die Kosten geringer oder die Stromeinnahmen durch eine größere Anzahl Brennstellen und PS höher werden. Das Verhältnis der drei Finanzierungsarten zueinander wird aber immer das gleiche bleiben. Es wurde oben bei diesen drei Beispielen für eine installierte Brennstelle ein Durchschnittsverbrauch von im Jahre 8 Kwst. und für eine installierte PS 70 Kwst. zugrunde gelegt. Diese Zahlen sind das Fazit von 110 Elektrizitätsgenossenschaften, die einer mehrjährigen Statistik eines landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes entnommen sind, und dürfte deshalb auch für sämtliche ländlichen Genossenschaftskreise als maßgebend und einwandfrei gelten.

Wir haben also gesehen, daß die Finanzierung durch Aufbringung des Gesamtkapitals durch die Mitglieder selbst und hier wieder in Form von Eintrittsgeldern die günstigste ist. Ob Anteil oder Eintrittsgeld, ist für den einzelnen nicht von solch erheblichem Interesse, wie es vielleicht auf den ersten Blick erscheinen mag. Die Anteile kann das Mitglied nach Austritt aus der Genossenschaft zwar zurückverlangen, vorausgesetzt, daß keine Unterbilanz vorhanden ist, die Eintrittsgelder allerdings niemals. In den allermeisten Fällen wird aber das Ausscheiden nicht in Frage kommen, so daß es schließlich für das Mitglied gleichgültig ist, in welcher Form es das Kapital der Genossenschaft gegeben hat. Lediglich in den Fällen, daß ein Mitglied seine Wirtschaft verkauft, gewinnt die Form der Einzahlung einen größeren Wert. In diesem Falle wird das ausscheidende Mitglied sich aber bei dem Käufer des Grundstückes schadlos halten können, da ja seine Wirtschaft durch den Anschluß bedeutend an Wert gewonnen hat, zumal in den Satzungen festgelegt werden kann, daß Erben und Nachfolger von der Zahlung eines Eintrittsgeldes befreit sind. Das Mitglied hat aber doch

*) Bei einem Strompreis von 40 Pfg. für Kraft und 80 Pfg. für Licht.

ein erhebliches Interesse an der Form der Einzahlung, da es einen, wie vor angegeben, wesentlich billigeren Strom erhält und damit jährlich seiner Wirtschaft erhebliche Beträge erspart werden.

4. Finanzierung zum Teil durch Darlehen, Geschäftsanteile und Eintrittsgelder.

Sollten die Widerstände gegen eine Aufbringung des gesamten Kapitals durch Eintrittsgelder unüberwindlich sein, dann ist es auch noch möglich, das Kapital teilweise durch Darlehen, Geschäftsanteile und Eintrittsgelder aufzubringen. Dies wird man besonders in solchen Ortschaften billigen können, wo die Anlagekosten unverhältnismäßig hoch sind oder wo die Mehrzahl der Dorfbewohner sich aus nicht dauernd Gehafteten zusammensetzt, zum Beispiel aus Arbeitern, Handwerkern, Gewerbetreibenden oder sonstigen Mietern. Da diese keine Besitzungen haben, würden sie allerdings bei einem evtl. Wegzuge ihr vollständig nach Eintrittsgeld aufgebrachtes Kapital verlieren, sofern nicht der Nachfolger oder Grundstücksbesitzer ihm dasselbe ersetzen sollte. Allerdings würde bei einer derartigen Aufbringung der Strompreis und die Rentabilität ungünstig beeinflusst werden.

Beispiel.

	Aufbringung.		Verzinsung, Abschreibung und sonstige Reste
	20 000 Mk. durch Darlehen		5% Verzinsung von 20 000 Mk. Darlehen. 1000 Mk.
	10 000 „ Geschäftsanteile		5% Abschr. v. 30 000 Mk. Darlehen und Anteilen 1500 „
	10 000 „ Eintrittsgelder		3% Lasten von 40 000 Mk. 1200 „
	<u>40 000 Mk.</u>		<u>3700 Mk.</u>
	Erstehungskosten.		Stromeinnahme
	6700 Kwst.	It. Best. Mkw. Frift./D.	wirtsch. notwendig
	à 24 Pfg. . 1608,—	3200 Kwst. Licht	3200 Kwst. Licht
	Grundgebühr f.	zu 80 Pfg. . 2560,—	à 1,37 Pfg. . 4384,—
	Transformator 1000,—	3500 Kwst. Kraft	3500 Kwst. Kraft
	Verzinsung, Abschreibung u.	zu 40 Pfg. . 1400,—	à 55 Pfg. . 1925,—
	sonst. Lasten . 3700,—	Verlust 2348,—	
	<u>6308,—</u>	<u>3960,—</u>	<u>6309,—</u>

B. Form der Beteiligung der Mitglieder.

Hand in Hand mit der Festlegung der Form der Finanzierung muß auch die Grundlage bestimmt werden, auf welcher diese aufgebaut ist bzw. nach welcher die einzelnen Mitglieder heranzuziehen sind.

Es gibt hierzu hauptsächlich vier Möglichkeiten, und zwar auf Grund:

1. des Landbesitzes, 2. der Grundsteuer, 3. der installierten Brennstellen oder PS, 4. der Wirtschaftlichkeit.

Die Finanzierung bei den ersten drei Arten erfolgt, indem man das durch eigene Mittel aufzubringende Kapital durch die Gesamtzahl der Morgen, Grundsteuer, Brennstellen und PS teilt. Hierdurch erhält man den auf einen Morgen, eine Brennstelle oder eine PS oder eine Mark Grundsteuer entfallenden Baukostenbeitrag. Wenn begründete Aussicht besteht, daß die noch Fernstehenden in absehbarer Zeit sich ebenfalls anschließen werden, was ja in den meisten Fällen zutrifft, dann kann die für die gesamte Gemeinde in Frage kommende Bodenfläche, Grundsteuer oder Schätzungsweise Beteiligung mit Brennstellen oder PS der Finanzierung zugrunde gelegt werden. Das Kapital, welches vorläufig durch die Mitglieder in diesem Falle noch nicht aufgebracht wird, kann die Genossenschaft vorübergehend bei einer Raiffeisenkasse, den Mitgliedern oder sonst einem Institut als Schuld gegen Verzinsung aufnehmen. Dieselbe wird später durch die Einzahlungen der Neueintretenden allmählich wieder abgetragen. Die Verzinsung dieses Kapitals und die erhöhte Abschreibung während Bestehens der Schuld werden durch ein erhöhtes Eintrittsgeld reichlich wieder gedeckt. Es sei hierbei bemerkt, daß es durchaus zu empfehlen ist, einen möglichst kurz bemessenen Termin festzusetzen, von welchem die alsdann noch Eintretenden ein bedeutend, vielleicht um 50%, erhöhtes Eintrittsgeld zu zahlen haben.

Dadurch wird noch erreicht, daß sich eine weit größere Anzahl sofort bzw. bis zu dem festgesetzten Termin beteiligen und dadurch die Rentabilität der Genossenschaft und die Finanzierung der Anlage von vornherein gesichert ist. Man kann auch nicht gut verlangen, daß diejenigen, welche die ersten Schwierigkeiten scheuen und das anfängliche Risiko und Verantwortung von sich weisen, genau so günstig behandelt werden als die Gründungsmitglieder selbst.

Die Festlegung der Beteiligung der Mitglieder kann in größeren oder kleineren Staffellungen erfolgen, zum Beispiel pro 1 Morgen oder pro angefangene 10 oder 20 Morgen. Wenn irgend möglich, wird man gut tun, größere Staffellungen zu bestimmen, vielleicht ungefähr Staffellungen in Höhe der für ein Mitglied festzusetzenden Mindestbelastung, also zum Beispiel für je angefangene 10 Morgen Land ein Eintrittsgeld von 200 Mk. Die Staffellung würde also in diesem Falle für je angefangene 10 Morgen von 200 zu 200 Mk. gehen. Durch diese größere Staffellung wird erreicht, daß ein etwas höheres Kapital als veranschlagt zusammenkommt. Dadurch ist ein genügender Spielraum gewahrt und die infolge der unsicheren Verhältnisse sehr leicht vorkommende Überschreitung des Anschlages vielfach schon mit finanziert. Bei Nichtüberschreitung des Anschlagspreises ist ein im Interesse der Genossenschaft liegender Reservefonds bereits vorhanden, welcher durch seine Verzinsung einen Teil der Unkosten deckt und dadurch günstig auf die Preisbildung für den Strom einwirkt. Ähnliches wird auch erreicht durch die Festlegung eines Mindestbetrages, wenn nicht schon deshalb alle auf einen Morgen, 1 Mk. Grundsteuer oder eine Brennstelle entfallenden Baukostenbeiträge allgemein erniedrigt werden. Nachstehendes Beispiel möge dies erläutern:

Gesamtkosten 40 000 Mk., Gesamtbodenflächen 2000 Morgen, demnach Baukostenbeitrag pro Morgen 20 Mk.

Bei der Festlegung einer größeren Staffellung von pro angefangene 20 Morgen Land auf 400 Mk. würde sich folgendes Bild ergeben:

Größe des Landbesitzes in Morgen	Anzahl der Baukosten- beiträge	Aufzubringendes Kapital
8	1	400,—
15	1	400,—
63	4	1 600,—
90	5	2 000,—
124	7	2 800,—
285	15	6 000,—
290	15	6 000,—
340	17	6 800,—
365	19	7 600,—
420	21	8 400,—
<hr/> 2000	<hr/> 105	<hr/> 42 000,—

Wir sehen also, daß bei dieser größeren Staffe­lung von 400 Mk. pro angefangene 20 Morgen insgesamt 2000 Mk. mehr gezahlt werden, als veranschlagt. Sind die Widerstände unüberwindlich, erst dann ist es ratsam, das Eintrittsgeld, aber auch nur dieses, mit einer kleineren Staffe­lung festzulegen unter Festsetzung eines Mindestbetrages. (Siehe auch S. 12 Abs. 1.)

Da es sich, wie vorhergehend geschildert, empfiehlt, das gesamte Kapital in Form von Eintrittsgeldern aufzubringen, erschiene es zweckmäßig, diese Baukostenbeiträge in Form von Eintrittsgeldern festzulegen. Dies ist jedoch in vollem Umfange nicht möglich bzw. erforderlich, da es nach dem Gesetz unbedingt notwendig ist, daß auch Geschäftsanteile festgelegt werden. Deshalb empfiehlt es sich, die Baukostenbeiträge zu zerlegen in Eintrittsgelder und in Geschäftsanteile. Selbstverständlich aber unter Wahrung des Grund­satzes, daß das Eintrittsgeld möglichst das gesamte Kapital aufzu­bringen hat, also daß man den Geschäftsanteil möglichst niedrig, vielleicht nur auf 10 Mk. pro größere Staffe­lung festsetzt, während das gesamte andere Kapital als Eintrittsgeld festgelegt wird. Es würde also beispielsweise heißen: Für je angefangene 10 Morgen Land oder für je angefangene 5 Mk. Grundsteuer, oder für je angefangene 5 Brennstellen ist ein Geschäftsanteil von 10 Mk. zu zahlen, außerdem ein Eintrittsgeld von 190 Mk. in der Voraus­setzung, daß die Mindestgrenze bzw. die Staffe­lung bei diesem Beispiel auf 200 Mk. für beides: Eintrittsgeld und Geschäfts­anteil, festgelegt worden ist.

1. Berechnung nach Morgen.

(Siehe Beispiele 1 a und b.)

Die Meinungen über die Zweckmäßigkeit der Anwendung der einen oder anderen Grundform, also ob Landbesitz, Grundsteuer, installierte Lampen oder PS oder die Wirtschaftlichkeit zugrunde­gelegt werden sollen, gehen sehr weit auseinander. Die bisherigen Erfahrungen haben jedoch trotz verschiedener Bedenken immer wieder gezeigt, daß die Finanzierung auf Grund des Landbesitzes unter dem Pflug die beliebteste und im allgemeinen auch die ge­rechteste Verteilung darstellt, vorausgesetzt allerdings, daß die Härten und Ungleichheiten bei dieser Grundlage durch einige Ein­schränkungen und Festlegungen möglichst gemildert werden, und zwar indem diese Grundlage der Leistungsfähigkeit möglichst mit

der Wirtschaftlichkeit in Einklang gebracht wird. Die meisten Klagen gehen dahin, daß die kleineren Besitzer oder diejenigen, welche überhaupt keinen Landbesitz haben, durch diese Form allzu sehr begünstigt werden. Diesem Ubel ließe sich aber leicht dadurch steuern, daß ein Mindestbetrag, wie schon vorher erwähnt, durch die Versammlung festgelegt wird, welchen die kleinen Besitzer zu tragen verpflichtet wären. In der Regel beträgt dieser ungefähr 300 Mk. und schwankt zwischen 200 und 500 Mk.

Die Mindestfestsetzung eines Eintrittsgeldes erscheint aber auch wirtschaftlich gerechtfertigt, denn die Besitzer mit nur geringer Morgenzahl oder ohne Landbesitz würden sonst eine Vergünstigung erhalten, welche durchaus nicht dem wirtschaftlichen Vorteil, welchen diese im Vergleich zu den größeren Besitzern durch die Elektrizität genießen, entspricht.

Um den größeren und größten Besitzern den Entschluß des Anschlusses nicht allzu schwer werden zu lassen und sie nicht allzusehr zu belasten, kann man auch hier wieder eine Höchstgrenze festlegen. Dadurch würde allerdings eine Minderung des aufgebrachten Kapitals eintreten. Dies muß bei der Finanzierung berücksichtigt und dementsprechend der Baukostenbeitrag pro Einheit erhöht werden. Um die meistens doch nur in geringerer Anzahl vorhandenen Gewerbetreibenden entsprechend der Wirtschaftlichkeit heranzuziehen, dürften mit diesen besondere Vereinbarungen erfolgen, zwecks Leistung eines besonderen Zuschusses. Das gleiche muß geschehen mit Ausgebauten, also mit solchen Besitzern, welche unverhältnismäßig weit vom Ortsnetz entfernt liegen. Der Anschluß dieser würde sonst der Genossenschaft solch unverhältnismäßig viel Kosten verursachen, welche in gar keinem Vergleich zu dem Nutzen aus dem vermehrten Stromkonsum stehen und dadurch die Rentabilität der Genossenschaft stark beeinflussen oder die Genossenschaft zwingen würde an ihre anderen Mitglieder Anforderungen zu stellen, die durchaus unbillig wären. Dieses ist auch sehr wohl auf Grund der Satzungen und Bestimmungen über die Morgenzahl möglich, da diese ja nur die Mindestbeteiligung vorschreibt, so daß auch später Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung es immer noch in der Hand haben, die zur Zeit der Gründung oder auch später Anschluß suchenden Gewerbetreibenden oder Ausgebauten stärker heranzuziehen, als es auf Grund einer vielleicht geringen Morgenzahl möglich ist.

Die Finanzierung nach der Morgenzahl hat aber das Gute für sich, daß sich die Verhältnisse während der Finanzierung leicht überblicken lassen und daß man sehr gut ab- und zugeben kann, während, wie dies nachher gezeigt werden soll, dies bei den anderen Finanzierungsgrundsätzen sehr schlecht möglich ist.

2. Berechnung nach Grundsteuer.

(Siehe Beispiele 2a und b.)

Die Finanzierung auf der Grundlage der Grundsteuer bedeutet kaum wesentliche Unterschiede gegenüber derjenigen auf Grund des Landbesitzes, da auch hierbei die Größe der Besitzungen entscheidend ist für die Aufbringung der Gelder. Die Berechnung nach Grundsteuer hat gegenüber derjenigen der Morgenzahl den Vorteil, daß jene mehr den Ertrag des Bodens berücksichtigt. Da aber nur in den seltensten Fällen erhebliche Unterschiede in der Güte des Bodens in einer kleinen Dorfmark vorhanden sind, verliert die Notwendigkeit der Berechnung auf dieser Grundlage ihre Bedeutung. Es muß berücksichtigt werden, daß nicht immer die Mutterrolle zur Hand ist und diese verschiedentlich auch veraltet ist, vor allem, daß die Versammelten nicht so über die Steuerverhältnisse der Dorfbewohner allgemein unterrichtet sind, wie über den Morgenbesitz, daß es möglich wäre, in kurzer Zeit alle diese Härten und Unebenheiten auf dieser Grundlage abzuwägen und auszugleichen. Es läßt sich dieses nur durch wiederholte Besprechungen, Ab- und Zusetzungen, evtl. Vorlesung der Mutterrolle ermöglichen, um ein einigermaßen klares Bild zu verschaffen, während die Berechnung nach der Morgenzahl den Interessenten viel schneller eine klare Übersicht bietet. Ich bin durch meine Erfahrungen zu dem Entschluß gekommen, daß die Berechnung nach der Grundsteuer nur dort empfohlen werden soll, wo nennenswerte Unterschiede in der Güte des Bodens vorhanden sind.

Die Berechnung selbst erfolgt dann genau so wie diejenige nach Morgenzahl, indem man Gesamtkosten durch Gesamtsteuerbetrag teilt und hierdurch den auf 1 Mk. Grundsteuer entfallenden Baukostenbeitrag erhält. Man bestimmt nun hier wieder eine Mindestbelastung, zum Beispiel, für je angefangene 5 Mk. Grundsteuer ist ein Betrag von 200 Mk. zu zahlen. Die Festlegung der Staffelung des Baukostenbeitrages kann alsdann auch hier wieder

von 1 Mk. zu 1 Mk. Grundsteuer erfolgen oder zweckmäßigerweise wie in den vorhergehenden Beispielen bei Morgenberechnung gezeigt, in größeren Staffellungen von vielleicht angefangene 5 Mk. Grundsteuer ein Kostenbeitrag von 200 Mk. Auch hier würde selbstverständlich durch die größere Staffellung ein größerer Betrag herauskommen als der veranschlagte und dadurch ein gewisser unbedingt erforderlicher Spielraum bewahrt bleiben. Auch hier kann, wie bei Berechnung auf Grund der Morgen, eine Höchstgrenze festgesetzt werden, so daß die größten Besitzer, insbesondere Großgrundbesitzer nicht allzu schwer belastet werden.

3. Berechnung nach Brennstellen und PS.

(Siehe Beispiele 3a und b.)

Die Finanzierung nach Brennstellen und PS erscheint nicht ratsam, da vor allen Dingen dadurch die meisten Mitglieder vorläufig in der Anlegung ihrer Lampen zurückhalten werden und dadurch die Rentabilität durch Einschränkung des Stromkonsums ungünstig beeinflusst wird. Der durch die geringe Anzahl Lampen und PS entfallende Baukostenbeitrag pro 1 Lampe oder PS wird ungünstigerweise und unnötigerweise hochgeschraubt, da die Finanzierung so aufgebaut werden muß, daß das Gesamtkapital, größtenteils wenigstens, bei Gründung aufgebracht wird. Erfahrungsgemäß lassen dann die Mitglieder später bedeutend mehr Lampen und PS, als sie vorausgesehen hatten, installieren. Die Mitglieder müßten selbstverständlich für die auch später noch nachträglich installierten Lampen und PS ihren Baukostenbeitrag zahlen. Es würde aber dann die Genossenschaft ein Kapital erhalten, welches in der Höhe durchaus nicht erforderlich wäre. Geseglich hat dies aber auch seine Bedenken, da ein Eintrittsgeld nur erhoben werden kann bei dem Eintritt eines Mitgliedes. Ein weiteres ungünstiges Moment bei dieser Finanzierung ist dasjenige, daß die Finanzierung niemals zu Ende sein würde, weil die Mitglieder noch dauernd Anlagen und Anschaffungen machen werden, und zwar erst dann, wenn sie den großen Wert der Verwendung der Elektrizität erkannt haben werden. Um diesen Mängeln entgegenzutreten, müßte schon bestimmt werden, wieviel Brennstellen oder PS der einzelne verpflichtet ist zu installieren bzw. zum mindesten sich bei der Genossenschaft entsprechend dieser Festlegung an der

Tragung der Gesamtkosten zu beteiligen. Weiterhin muß berücksichtigt werden, daß die Grundlage nach dem Verbrauch auch nicht gerechtfertigt erscheint, weil sie gerade die schwächeren Elemente, die kleineren Besitzer verhältnismäßig erheblich stärker heranzieht als die kapitalkräftigeren größeren Besitzer. Erschwert wird diese Art der Finanzierung noch dadurch, daß in der jetzigen Zeit die allerwenigsten Besitzer sich entschließen können, jetzt schon Kraft anzulegen bzw. wenigstens sich heute schon bei der Genossenschaft daraufhin zu verpflichten.

Die Finanzierung selbst erfolgt ähnlich wie diejenige auf Grund des Landbesitzes bzw. der Grundsteuer. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, daß die PS mindestens viermal so hoch belastet werden müssen als die Lampen, da den größten Vorteil doch auch der Kraftverbraucher hat. Da der Stromverbrauch einer PS ungefähr der zehnfache als bei einer Brennstelle ist, so dürfte eine vierfache Belastung immerhin noch als günstig angesehen werden. Die gesamten Baukosten werden durch die Gesamtzahl der so errechneten Einheiten geteilt. Es empfiehlt sich, auch hier eine größere Staffelung vorzunehmen, vielleicht für je angefangene 4 Lampen oder 1 PS einen Baukostenbeitrag von beispielsweise 300 Mk.

4. Berechnung nach der Wirtschaftlichkeit.

(Siehe Beispiele 4 a und b.)

Bei der vierten Art der Finanzierung, welche nach der Wirtschaftlichkeit erfolgt, geschieht dies in der Weise, daß in den Satzungen keine bestimmte Grundlage festgelegt wird. Sie erfolgt entweder durch freie Verständigung in der Generalversammlung oder durch Beschluß des Vorstandes oder Aufsichtsrats, sofern in den Satzungen festgelegt ist, daß Vorstand und Aufsichtsrat hierzu berechtigt sind. Es muß anerkannt werden, daß an und für sich die Lösung nach der Wirtschaftlichkeit vielleicht die idealste ist, da die Belastung der einzelnen Mitglieder in der gleichen Weise erfolgt, in welcher der Stromabnehmer Nutzen aus der elektrischen Energie zieht. Es ist andererseits aber außerordentlich schwierig, diese Wirtschaftlichkeit einwandfrei festzustellen, und es wird hierbei sehr leicht zu Meinungsverschiedenheiten und Differenzen kommen. Angenommen, es sind zwei gleichgroße Besitzer vorhanden, der eine will Kraft anlegen, der andere nicht. Wenn es nur nach der Wirtschaft-

16 Beispiele der Finanzierung eines Ortsnehes nach den vier Grundformen.

lichkeit geht, dann darf letzterer nur mit einem wesentlich geringeren Betrag herangezogen werden. Wer weiß aber, ob er später sich nicht doch noch mit Kraft anschließt. Auf alle Fälle würde diese Art erreichen, daß eine größere Anzahl sehr stark bei Gründung zurückgehalten würde. Dadurch würde aber nur erreicht, daß die Hauptlasten im Verhältnis auf den schwächeren Schultern ruhen würden. Es muß hierbei auch berücksichtigt werden, daß die Wirtschaftlichkeit der noch Außenstehenden sehr schlecht zu überblicken bzw. sehr schlecht abzuschätzen ist, ob und welche der Außenstehenden auf dieser Grundlage sich bereitfinden würden, beizutreten, so daß ein richtiger Anhaltspunkt für die Höhe der Finanzierung der bereits sich anschließenden Mitglieder nur sehr schlecht zu ermitteln ist.

Die Finanzierung selbst erfolgt in der Form, wie schon vorher erwähnt, ohne daß ein bestimmter Maßstab in den Satzungen vorgeschrieben ist sowohl bezüglich der Eintrittsgelder wie auch der Geschäftsanteile.

C. Beispiele

der Finanzierung eines Ortsnehes nach den vier Grundformen.

(Sämtlich ohne Darlehen, mit hohem Eintrittsgeld, geringem Geschäftsanteile.)

Gesamtkosten 20 000 Mk. Landbesitz 1000 Morgen. Grundsteuer
500 Mk. Anlage { 200 Brennstellen.
25 PS.

Mitglied	Besitz	Grundsteuer	Anlage	
			Licht	Kraft
A.	4 Morgen	3,70 Mk.	8 Lampen	
B.	7 "	8,30 "	9 "	
C.	32 "	15,— "	27 "	
D.	45 "	23,— "	17 "	
E.	62 "	31,— "	12 "	
F.	143 "	72,50 "	15 "	
G.	145 "	70,10 "	18 "	5 PS
H.	170 "	82,— "	27 "	8 PS
J.	182 "	95,— "	32 "	
K.	210 "	99,40 "	35 "	12 PS
1000 Morgen		500,— Mk.	200 Lampen	25 PS

1. Berechnung nach Morgen.

Gesamtkosten 20 000 Mk., Besitz 1000 Morgen, demnach 20 000 : 1000 = 20 Mk. pro Morgen Baukosten. Als Mindestbetrag wird 400 Mk. bestimmt, entspricht 20 Morgen.

Die Staffelung a) wird in gleichmäßiger Höhe, und zwar in Höhe des Mindestbeitrages beschloffen. Demnach für je angefangene 20 Morgen 400 Mk., und zwar:

1 Anteil	10 Mk.
1 Eintritt	390 „
	400 Mk.

10 Tage nach Gründung erhöht sich das Eintrittsgeld um 50%.

Mitglied	Morgenz.	Zahl der Anteile		Betrag für		Insges.
		bzw. Eintrittsgelder		Anteile	Eintrittsgeld	
A.	4	1	10 Mk.	390 Mk.	400 Mk.	
B.	7	1	10 „	390 „	400 „	
C.	32	2	20 „	780 „	800 „	
D.	45	3	30 „	1 170 „	1 200 „	
E.	62	4	40 „	1 560 „	1 600 „	
F.	143	8	80 „	3 120 „	3 200 „	
G.	145	8	80 „	3 120 „	3 200 „	
H.	170	9	90 „	3 510 „	3 600 „	
J.	182	10	100 „	3 900 „	4 000 „	
K.	210	11	110 „	4 290 „	4 400 „	
1000		57	570 Mk.	22 230 Mk.	22 800 Mk.	

b) Staffelung der Eintrittsgelder nicht in gleicher Höhe der Mindestbeteiligung, sondern von 1 Morgen zu 1 Morgen.

Mitglied	Morgenz.	Zahl der Anteile		Betrag für		Insges.
		bzw. Eintrittsgelder		Anteile	Eintrittsgeld	
A.	4	1	10 Mk.	390 Mk.	400 Mk.	
B.	7	1	10 „	390 „	400 „	
C.	32	2	20 „	640 „	660 „	
D.	45	3	30 „	900 „	930 „	
E.	62	4	40 „	1 240 „	1 280 „	
F.	143	8	80 „	2 860 „	2 940 „	
G.	145	8	80 „	2 900 „	2 980 „	
H.	170	9	90 „	3 400 „	3 490 „	
J.	182	10	100 „	3 640 „	3 740 „	
K.	210	11	110 „	4 200 „	4 310 „	
1000		57	570 Mk.	20 560 Mk.	21 130 Mk.	

18 Beispiele der Finanzierung eines Ortsnehes nach den vier Grundformen.

Die Staffelung der Geschäftsanteile muß wie in Beispiel 1a bestehen bleiben, da eine ungleichmäßige Behandlung der kleinen und größeren Besitzer ungesundlich ist, andererseits aber auch eine gerechte Verteilung der durch die Zahl der Anteile gegebenen Haftsummen erreicht werden muß.

Das Eintrittsgeld wird bei einem Mindestbetrag von 390 Mf. berechnet pro Morgen 20 Mf.

2. Berechnung nach Grundsteuer.

Gesamtkosten 20 000 Mf.,
 Grundsteuer 500 Mf., demnach $20\ 000 : 500 = 40$ Mf. pro 1 Mf. Grundsteuer. Als Mindestbetrag wird 400 Mf. bestimmt, entspricht 10 Mf. Grundsteuer.

a) Die Staffelung wird in gleicher Höhe des Mindestbetrages beschlossen, demnach für je angefangene 10 Mf. Grundsteuer 400 Mf., und zwar:

Anteil	10 Mf.
Eintritt	390 „
	400 Mf.

10 Tage nach Gründung erhöht sich das Eintrittsgeld um 50%.

Mitglied	Grundsteuer	Zahl der Anteile bzw. Eintrittsgelder	Betrag für Anteile	Betrag für Eintrittsgeld	Insges.
A.	3,70 Mf.	1	10 Mf.	390 Mf.	400 Mf.
B.	8,30 „	1	10 Mf.	390 „	400 „
C.	15,— „	2	20 „	780 „	800 „
D.	23,— „	3	30 „	1 170 „	1 200 „
E.	31,— „	4	40 „	1 560 „	1 600 „
F.	72,50 „	8	80 „	3 120 „	3 200 „
G.	70,10 „	8	80 „	3 120 „	3200 „
H.	82,— „	9	90 „	3 510 „	3 600 „
J.	95,— „	10	100 „	3 900 „	4 000 „
K.	99,40 „	10	100 „	3 900 „	4 000 „
	500,— Mf.	56	560 Mf.	21 840 „	22 400 Mf.

b) Die Staffelung des Eintrittsgeldes wird nicht in gleicher Höhe des Mindestbetrages von 390 Mf., sondern von 1 Mf. zu 1 Mf. Grundsteuer = 40 Mf. durchgeführt.

Mitglied	Grundsteuer	Zahl der Anteile	Betrag für		Insges.
			Anteile	Eintrittsgeld	
A.	3,70 Mf.	1	10 Mf.	390 Mf.	400 Mf.
B.	8,30 "	1	10 "	390 "	400 "
C.	15,— "	2	20 "	600 "	620 "
D.	23,— "	3	30 "	920 "	950 "
E.	31,— "	4	40 "	1240 "	1 280 "
F.	72,50 "	8	80 "	2 920 "	3 000 "
G.	70,10 "	8	80 "	2 840 "	2 920 "
H.	82,— "	9	90 "	3 280 "	3 370 "
J.	95,— "	10	100 "	3 800 "	3 900 "
K.	99,40 "	10	100 "	4 000 "	4 100 "
<hr/>					
	500,— Mf.	56	560 Mf.	20 380 Mf.	20 940 Mf.

Die Staffelung der Geschäftsanteile muß wie Beispiel a) bestehen bleiben (siehe Bemerkung Beispiel 1b).

3. Berechnung nach Brennstellen und PS.

Anlage 200 Lampen und 25 PS. Beschluß: 1 PS = 4 Lampen.

$$\begin{array}{r}
 25 \text{ PS} \cdot 4 = 100 \text{ Einheiten} \\
 200 \text{ Lampen} = 200 \text{ „} \\
 \hline
 300 \text{ Einheiten.}
 \end{array}$$

Gesamtkosten 20 000 : 300 = 66,66 Mf. Baukosten pro Lampe oder Einheit, erhöht auf 70 Mf. Mindestbeitrag 280 Mf. oder 4 Lampen oder 1 PS.

a) Die Staffelung wird in gleicher Höhe des Mindestbeitrages durchgeführt, demnach für je angefangene 4 Lampen oder 1 PS 280 Mf., und zwar:

$$\begin{array}{r}
 \text{Anteil} \dots\dots\dots 10 \text{ Mf.} \\
 \text{Eintritt} \dots\dots\dots 270 \text{ „} \\
 \hline
 280 \text{ Mf.}
 \end{array}$$

20 Beispiele der Finanzierung eines Ortsnetzes nach den vier Grundformen.

10 Tage nach Gründung erhöht sich das Eintrittsgeld um 50%.

Mitglied	Lampen	PS	Zahl der Anteile bzw. Eintrittsg.	Betrag für		Insges.
				Anteile	Eintrittsgeld	
A.	8		2	20 Mk.	540 Mk.	560 Mk.
B.	9		3	30 "	810 "	840 "
C.	27		7	70 "	1 890 "	1 960 "
D.	17		5	50 "	1 350 "	1 400 "
E.	12		3	30 "	810 "	840 "
F.	15		4	40 "	1080 "	1 120 "
G.	18	5	10	100 "	2 700 "	2 800 "
H.	27	8	15	150 "	4 050 "	4 200 "
J.	32		8	80 "	2 160 "	2 240 "
K.	35	12	21	210 "	5 670 "	5 880 "
	200	25	78	780 Mk.	21 060 Mk.	21 840 Mk.

b) Die Staffelung des Eintrittsgeldes wird nicht in gleicher Höhe des Mindestbetrages von 270 Mk., sondern von Lampe zu Lampe oder $\frac{1}{4}$ PS, also von 70 Mk. zu 70 Mk. durchgeführt unter Beachtung des Mindestbetrages.

Mitglied	Lampen	PS	Zahl der Anteile	Betrag für		Insges.
				Anteile	Eintrittsgeld	
A.	8		2	20 Mk.	560 Mk.	580 Mk.
B.	9		3	30 "	630 "	660 "
C.	27		7	70 "	1 890 "	1 960 "
D.	17		5	50 "	1 190 "	1 240 "
E.	12		3	30 "	840 "	870 "
F.	15		4	40 "	1 050 "	1 090 "
G.	18	5	10	100 "	2 660 "	2 760 "
H.	27	8	15	150 "	4 130 "	4280 "
J.	32		8	80 "	2 240 "	2 320 "
K.	35	12	21	210 "	5 810 "	6 020 "
	200	25	78	780 Mk.	21 000 Mk.	21 780 Mk.

Die gleichmäßige Staffelung der Geschäftsanteile (ohne Mindestgrenze) muß bestehen bleiben, da eine ungleichmäßige Belastung der kleinen und größeren Stromabnehmer ungesetzlich ist.

4. Berechnung nach Wirtschaftlichkeit.

a) Bei größerer Staffelung.

Gesamtkosten 20 000 Mk., Mindestzahlung 410 Mk., und zwar:

10 Mk. Anteil,
400 „ Eintrittsgeld

also pro Anteil von 10 Mk. ein Eintrittsgeld von 400 Mk.

Nach Beschluß der Versammlung wird folgende Verteilung vorgenommen:

Mitglied	Zahl der Anteile		Betrag für		Insges.
	bzw. Eintrittsgelder	Anteile	Eintrittsgeld		
A.	1	10 Mk.	400 Mk.		410 Mk.
B.	1	10 „	400 „		410 „
C.	4	40 „	1 600 „		1 640 „
D.	3	30 „	1 200 „		1 230 „
E.	3	30 „	1 200 „		1 230 „
F.	8	80 „	3 200 „		3 280 „
G.	8	80 „	3 200 „		3 280 „
H.	5	50 „	2 000 „		2 050 „
J.	8	80 „	3 200 „		3 280 „
K.	10	100 „	4 000 „		4 100 „
	51	510 Mk.	20 400 Mk.		20 910 Mk.

b) Anteil 10 Mk., Eintrittsgeld 200 Mk., mindestens 400 Mk., also pro Anteil von 10 Mk. ein Eintrittsgeld von 200 Mk.

Mitglied	Zahl der Anteile		Betrag für		Insges.
	bzw. Eintrittsgelder	Anteile	Eintrittsgeld		
A.	1	10 Mk.	400 Mk.		410 Mk.
B.	1	10 „	400 „		410 „
C.	8	80 „	1 600 „		1 680 „
D.	5	50 „	1 000 „		1 050 „
E.	6	60 „	1 200 „		1 260 „
F.	15	150 „	3 000 „		3 150 „
G.	16	160 „	3 200 „		3 360 „
H.	17	170 „	3 400 „		3 570 „
J.	10	100 „	2 000 „		2 100 „
K.	20	200 „	4 000 „		4 200 „
	99	990 Mk.	20 200 Mk.		21 190 Mk.

5. Vergleichung der vier Arten.

a) Gesamtbelastungen nach einheitlich größerer Staffelung.

Mitglied	I a Morgen	II a Grundsteuer	III a Anlage	IV a Wirtschaftlichkeit
A.	400 Mf.	400 Mf.	560 Mf.	410 Mf.
B.	400 "	400 "	840 "	410 "
C.	800 "	800 "	1 960 "	1 640 "
D.	1 200 "	1 200 "	1 400 "	1 230 "
E.	1 600 "	1 600 "	840 "	1 230 "
F.	3 200 "	3 200 "	1 120 "	3 280 "
G.	3 200 "	3 200 "	2 800 "	3 280 "
H.	3 600 "	3 600 "	4 200 "	3 280 "
J.	4 000 "	4 000 "	2 240 "	2 050 "
K.	4 400 "	4 000 "	5 880 "	4 100 "
	22 800 Mf.	22 400 Mf.	21 840 Mf.	20 910 Mf.

b) Gesamtbelastungen mit kleineren Staffellungen unter Beachtung der Mindestbelastung.

Mitglied	I b Morgen	II b Grundsteuer	III b Anlage	IV b Wirtschaftlichkeit
A.	400 Mf.	400 Mf.	580 Mf.	410 Mf.
B.	400 "	400 "	660 "	410 "
C.	660 "	620 "	1 960 "	1 680 "
D.	930 "	950 "	1 240 "	1 050 "
E.	1 280 "	1 280 "	870 "	1 260 "
F.	2 940 "	3 000 "	1 090 "	3 150 "
G.	2 980 "	2 920 "	2 760 "	3 360 "
H.	3 490 "	3 370 "	4 280 "	3 570 "
J.	3 740 "	3 900 "	2 320 "	2 100 "
K.	4 310 "	4 100 "	6 020 "	4 200 "
	21 130 Mf.	20 940 Mf.	21 780 Mf.	21 190 Mf.

6. Finanzierung des gleichen Ortsnetzes nach dem Landbesitz zum Teil durch Darlehen, Geschäftsanteile und Eintrittsgelder. (Größere Staffeln.)

Von den Gesamtkosten von 20 000 Mark werden 10 000 Mf. durch 5proz. Darlehn, 5000 Mf. durch Geschäftsanteile und 5000 Mf. durch Eintrittsgelder aufgebracht. Bei der Berechnung der Beteiligung der Mitglieder haben wir also lediglich 10 000 Mf. für Geschäftsanteile und Eintrittsgelder zu berücksichtigen.

Durch Mitglieder aufzubringender Betrag, 10 000 Mf. Besitz 1000 Morgen, demnach $10\,000\text{ Mf.} : 1000 = 10\text{ Mf. pro Morgen}$ Zuschußleistung. Als Mindestbetrag wird 200 Mf. bestimmt, ent-

spricht 20 Morgen. Demnach würde aufzubringen sein für je angefangene 20 Morgen 200 Mk., und zwar 100 Mk. Geschäftsanteile, 100 Mk. Eintrittsgeld, zusammen 200 Mk.

Mitglied	Morgen- zahl	Zahl d. Geschäftsant. bzw. Eintrittsgelder	Betrag für Geschäftsant.	Betrag für Eintrittsgeld	Insges.
A.	4	1	100	100	200
B.	7	1	100	100	200
C.	32	2	200	200	400
D.	45	3	300	300	600
E.	62	4	400	400	800
F.	143	8	800	800	1 600
G.	145	8	800	800	1 600
H.	170	9	900	900	1 800
J.	182	10	1000	1000	2 000
K.	210	11	1100	1100	2 200
	1000	57	5700	5700	11 400

7. Vergleichung der Rentabilität von Beispiel 1a und 6.

Berechnung auf Grund des Landbesitzes.
 200 Brennstellen à 8 Kw. = 1600 Kw.
 25 PS à 70 Kw. = 1750 „

 3350 Kw.

Beispiel 1a. Aufbringung durch Eintrittsgelder.

Beispiel 6. Aufbringung $\frac{1}{2}$ Darlehn, $\frac{1}{4}$ Geschäftsanteile, $\frac{1}{4}$ Eintrittsgelder.

Erstehungskosten:

3350 Kw. à 24 Pfg.	804 Mk.	3350 Kw. à 24 Pfg.	804 Mk.
Grundgebühr für Transformator	1000 „	Grundgebühr für Transformator	1000 „
3% Lasten von 20 000 Mk.	600 „	5% Verzinsung von 10 000 Mk. Darlehn.	500 „
		5% Abschreibung von 15 000 Mk. der zu Buchstehenden Kosten	750 „
		3% Lasten von 20 000 Mk.	600 „
	<u>2404 Mk.</u>		<u>3654 Mk.</u>

Wirtschaftlich notwendige Stromeinnahme.

1600 Kw. Licht à 90 Pfg. 1440.— Mk.	1600 Kw. Licht à 152 Pfg. 2432 Mk.
1750 „ Kraft à 55 „ 962.50 „	1750 „ Kraft à 70 „ 1225 „
<u>2402.50 Mk.</u>	<u>3657 Mk.</u>

II. Formelle Gründung.

A. Gesetzliche Bestimmungen.

Es ist unbedingt notwendig, daß sich der Gründer mit den für die Gründung in Frage kommenden wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen vertraut macht. Alle gesetzlichen Vorschriften sind zwar in den von den Genossenschaftsverbänden herausgegebenen Musterstatuten berücksichtigt, es empfiehlt sich deshalb auch, solche zu verwenden und möglichst keine Änderungen in den Satzungen vorzunehmen, in dringenden Fällen nur da, wo der Gründer einwandfrei weiß, daß er gegen die gesetzlichen Vorschriften nicht verstößt. Nachstehend seien die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, welche zu beachten notwendig sind, kurz sinngemäß wiedergegeben:

1. Es müssen mindestens 7 Genossen sein.

Es müssen mindestens 7 Mitglieder die Satzungen unterzeichnen.

2. Es muß ein Geschäftsanteil bestimmt und der Betrag desselben in den Satzungen angegeben sein.

Es empfiehlt sich, diesen Betrag entsprechend der in der vorhergehenden geschilderten Weise der Finanzierung möglichst niedrig einzusetzen, vorausgesetzt allerdings, daß das Eintrittsgeld entsprechend hoch bemessen wird.

3. Die Art der Beteiligung der Mitglieder mit Geschäftsanteilen muß durch die Satzung bestimmt werden. Sie kann nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat oder einer Geschäftsordnung überlassen bleiben, sofern die Mitglieder mit einer stärkeren Beteiligung herangezogen werden müssen.

Es muß hier genau festgelegt werden, nach welchem Maßstab die Mitglieder zur Beteiligung auf Geschäftsanteile heranzuziehen sind. Zum Beispiel muß es heißen: Mindestens für je angefangene 10 Morgen Land unter dem Pflug (Grundsteuer, Brennstellen oder PS) hat das Mitglied je einen Geschäftsanteil zu übernehmen. Soll die Beteiligung nach freiem Ermessen oder nach jedermaliger Vereinbarung erfolgen, dann genügt es, wenn in den Satzungen erwähnt ist, daß die Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile zulässig ist. Sollten die Normalstatuten des Verbandes schon eine Maßvorschrift enthalten, dann ist diese zu streichen.

4. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf die ein Mitglied sich beteiligen kann, muß in den Satzungen angegeben sein.

Wenn die Höchstbelasteten nicht durch eine enge Begrenzung dieser Höchstzahl geschont werden sollen, hat diese Festsetzung für diese Genossenschaften

keine wesentliche Bedeutung und der Betrag kann willkürlich hoch genommen werden, zum Beispiel mit 100 eingesetzt werden. Nächste steht folgt ein Beispiel, wie die Höchstanzahl der Anteile zu berechnen ist, wenn ein Mitglied nicht vollständig auf Grund der satzungsgemäßen Bestimmungen herangezogen werden soll. Die Satzung schreibt z. B. vor, für je 20 Morgen 1 Anteil von 400 Mk. Der Besitzer hat 300 Morgen. Es würde somit auf ihn entfallen $15 \times 400 \text{ Mk.} = 6000 \text{ Mk.}$ Die Versammlung ist sich einig darin, daß eine Höchstbelastung von 4000 Mk. genügt. Dies würden also 20 Anteile sein. In diesem Falle würde die Höchstzahl der Anteile auf 20 festzulegen sein.

5. Sämtliche Geschäftsanteile bis auf den letzten müssen nach dem Gesetz sofort gezahlt werden.

Es ist selbstverständlich auch möglich, durch die Satzungen zu bestimmen, daß auch der letzte Geschäftsanteil, somit also sämtliche, sofort bei Eintritt bzw. Übernahme der Geschäftsanteile bezahlt werden müssen. Ist der Betrag des Anteils klein, dann bieten sich keine besonderen Schwierigkeiten. Auf jeden Fall muß der Vorstand darauf bestehen, daß sämtliche Geschäftsanteile, soweit dies die Satzungen vorschreiben, mindestens aber bis auf den letzten und soweit diese übernommen sind, auch vor Eintragung beim Gericht bezahlt sind. Der Vorstand muß nämlich dem Gericht gegenüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

6. Die Bildung eines Reservefonds ist gesetzliche Vorschrift.

Es dürfen somit auch die in den Normalstatuten gegebenen Vorschriften nicht gestrichen werden.

7. Das Statut muß von den Gründern unterschrieben werden.

Die Unterschrift von Familienangehörigen genügt nicht. Die Unterschriften auf Listen sind möglichst zu vermeiden. Zum mindesten ist ein Format zu wählen, welches dem Format der Satzungen entspricht, so daß diese Liste leicht in den Satzungen eingeklebt werden kann.

8. Nach der Anmeldung der Genossen beim Gericht muß der späterhin noch Eintretende eine besondere Beitrittserklärung unterschreiben.

Solche Beitrittserklärungen werden vom Verband zur Verfügung gestellt. Dieselben sind doppelt anzufertigen. Der Vorstand reicht ein Exemplar mit einem Begleitschreiben dem Amtsgericht zur Eintragung ein. Das andere bleibt bei den Genossenschaftsakten. Auch derartige Begleitschreiben werden von dem Verbands zur Verfügung gestellt.

9. Genossen, welche weitere Anteile übernehmen wollen oder müssen, haben hierüber eine Beteiligungserklärung auszufüllen. Ein Anteil ist ohne weiteres durch die Mitgliedschaft gegeben.

Da ein Anteil durch die Mitgliedschaft ohne weiteres gegeben ist, braucht dieser nicht besonders durch eine Beteiligungserklärung übernommen zu werden. Wenn also das Mitglied auf Grund der Satzung verpflichtet ist, 20 Anteile zu übernehmen, dann braucht es sich nur auf 19 weitere Anteile zu beteiligen. Die Beteiligungserklärung geschieht in ähnlicher Weise wie die Beitrittserklärung auf einem besonderen Formular, welches dazu auszufertigen ist und vom Verband zur Verfügung gestellt wird. Ein Exemplar wird vom Vorstand mit einem Begleitschreiben, welches ebenfalls vom Verband erhältlich ist, dem Amtsgericht eingeschickt. Das zweite Exemplar bleibt bei den Genossenschaftspapieren.

Um die Finanzierung gleich bei der Gründung möglichst vollkommen sicherzustellen, empfiehlt es sich, daß die Mitglieder die auf Grund der Satzung vorgeschriebene Zahl der Anteile sofort übernehmen. Dies kann dadurch geschehen, daß die Gründungsmitglieder neben ihrer Unterschrift in den Satzungen auch die Zahl der zu übernehmenden Anteile einsehen. In den Normalstatuten des Berliner Raiffeisenverbandes ist hierfür eine besondere Spalte vorgesehen, deren Kopf lautet: „Zahl der Anteile (einschließlich dem durch die Mitgliedschaft gegebenen)“. Werden in dieser Weise die Anteile gleich übernommen, so erübrigt sich das Unterzeichnen und Ausfüllen der oben erwähnten Beteiligungserklärungen und deren Einreichung an das Gericht.

10. Für die Bildung der weiteren Geschäftsanteile muß die gleiche Bestimmung gelten wie für die Bildung des ersten Geschäftsanteils.

Dadurch sollen die Rechte und Pflichten der Mitglieder grundsätzlich wenigstens die gleichen sein.

11. Für die Festlegung des Eintrittsgeldes sind keine Schranken seitens des Gesetzes gezogen.

Nur bei dem Eintrittsgeld ist es möglich, den Eintritt zu erschweren bzw. das Eintrittsgeld nach verschiedenen Gesichtspunkten festzulegen. Es empfiehlt sich für die Festlegung des Eintrittsgeldes, möglichst die gleiche Bestimmung festzulegen wie diese auch für den Geschäftsanteil bestimmt worden ist. Unbedingt notwendig ist dies aber nicht. Es kann also sehr wohl das Eintrittsgeld nach verschiedenen Gesichtspunkten bestimmt werden. Es kann beispielsweise, wie in den Beispielen 1 b, 2 b, 3 b gezeigt, in Mindestbeträge festgesetzt werden oder es können die Grundbesitzer auf Grund des Landbesitzes und die Gewerbetreibenden auf Grund der installierten Brennstellen oder PS herangezogen werden. Diese verschiedentliche Berücksichtigung bei ein und derselben Genossenschaft ist aber, wie oben schon erwähnt, nur für das Eintrittsgeld, nicht für den Geschäftsanteil möglich.

12. Für die Geschäftsguthaben dürfen im voraus bestimmte Zinsen nicht gewährt werden.

Schließt das Geschäftsjahr mit einem Gewinn ab, dann ist es selbstverständlich möglich, für die Geschäftsanteile eine Dividende zu vergüten.

13. Für jeden Geschäftsanteil ist eine Haftsumme festzusetzen, die aber nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein darf. Die Haftsumme für die Mitglieder erhöht sich also um das entsprechend Vielfache gemäß den übernommenen Anteilen.

Die Gesamthaftsumme, also Haftsumme pro Geschäftsanteil multipliziert mit der Zahl der übernommenen Geschäftsanteile muß zum mindesten das gesamte Objekt sicherstellen. Wir finden also die auf einen Anteil entfallende Haftsumme, indem wir Gesamtobjekt durch Anzahl der Anteile teilen, zum Beispiel 22 800 Gesamtobjekt, Anzahl der Anteile 57, demnach 22 800 geteilt durch 57 = 400. — Es empfiehlt sich, die Haftsumme etwas zu erhöhen und zwar auf den nächsten durch 100 teilbaren Betrag.

14. Es muß ein Vorstand und Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats müssen persönlich Mitglied bei der Genossenschaft sein.

Diese Bestimmung ist insofern wichtig, als die Vertreter der Kirchen, Schulen und Gemeinden, wie Pfarrer, Lehrer, Gemeindevorsteher nur dann in den Vorstand und Aufsichtsrat gewählt werden können, wenn sie persönlich Mitglied der Genossenschaft sind.

15. Der Vorstand muß aus mindestens 2 Personen bestehen.

Es empfiehlt sich allerdings, mindestens 3 Vorstandsmitglieder zu wählen, wie dies auch in den Normalsatzungen der meisten Genossenschaftsverbände vorgeesehen ist, da sonst die Genossenschaft bei Verhinderung eines Mitgliedes nicht geschäftsfähig sein würde.

16. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte.

Der Vorstand ist nicht nur Bevollmächtigter, sondern gesetzlicher Vertreter. Alle von ihm getroffenen Maßnahmen sind sowohl für die Genossenschaft als auch für Dritte rechtsverbindlich. Die Unterschrift des Vorstandes geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen. Gesetzlich müssen mindestens 2 Mitglieder unterzeichnen.

17. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Geschäftsführung in allen Zweigen zu überwachen und sich zu diesem Zwecke von dem Gange der Geschäftsführung zu unterrichten.

18. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes, auch nicht Geschäftsführer oder Beamte der Genossenschaft sein.

Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen also in keiner Weise den Vorstandsmitgliedern die Führung der Geschäfte abnehmen. Das Gesetz läßt auch keine Vertretung der Beamten durch Mitglieder des Aufsichtsrats zu.

19. Das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Genossen richtet sich nach dem Statut.

Soweit nicht schon durch das Gesetz die erforderlichen Bestimmungen getroffen sind, muß das Rechtsverhältnis in den Satzungen festgelegt sein. Die in den Satzungen gegebenen Vorschriften sind alsdann bindend für sämtliche Mitglieder.

20. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Es spielt deshalb keine Rolle, wieviel Geschäftsanteile der einzelne übernommen hat.

21. Das Stimmrecht kann nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden, ausgenommen bei juristischen Personen.

22. Die Generalversammlung hat den Gesamtbetrag festzusetzen, welchen Anleihen der Genossenschaft nicht überschreiten dürfen.

Es handelt sich hierbei um die Höhe des fremden Kapitals, also desjenigen, welches die Genossenschaft von fremder Seite aufnimmt, auch wenn es selbst Mitglieder sein sollten. Geschäftsanteile und die Eintrittsgelder fallen nicht hierunter, da diese das eigene Kapital der Genossenschaft bilden.

B. Formales.

Die formelle Gründung vollzieht sich in 3 Teilen:

1. Errichtung der Genossenschaft durch Annahme und Unterzeichnung des Statuts,
2. Abhaltung der ersten Mitgliederversammlung bzw. Gründungsversammlung zur Fassung der erforderlichen Beschlüsse, insbesondere Wahl von Vorstand und Aufsichtsrat,
3. Ausfüllung der erforderlichen Formulare.

1. Annahme und Unterzeichnung des Statuts.

Nachdem die Finanzierung festgelegt ist, tritt man in die Besprechung der Satzungen ein. Geschäftsanteile, Eintrittsgeld, Haftsummen sind entsprechend den Finanzierungsvorschlägen und den Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen normiert und können in den Satzungen unter die entsprechenden Bestim-

mungen sinngemäß eingefügt werden. Da die von den Genossenschaftsverbänden herausgegebenen Normalstatuten größtenteils nur die gesetzlichen Bestimmungen enthalten, dürfte sich eine vollständige Durchberatung dieser Statuten erübrigen, sofern dies nicht ausdrücklich von Seiten der Versammlung gewünscht wird. Es empfiehlt sich, die wesentlichsten Bestimmungen aus den Statuten in kurzen Zügen der Versammlung vorzutragen, insbesondere die Vorschriften über:

1. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft,
2. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
3. Organe der Genossenschaft,
4. Betriebsmittel der Genossenschaft.

Anschließend hieran wird die Unterzeichnung der Statuten vor sich gehen können. Man achte hierbei besonders darauf, daß Vor- und Zuname möglichst deutlich und vollständig ausgeschrieben werden, ferner, um bei gleichnamigen Personen Verwechslungen zu vermeiden, daß auch der Stand der betreffenden Personen angegeben wird. Der Wohnort muß gleichfalls angegeben werden. Auch empfiehlt es sich, wie bereits a. D. angegeben, die Anzahl der übernommenen Anteile eintragen zu lassen.

2. Die erste Mitgliederversammlung.

Nachdem die Statuten in dieser Form angenommen sind und die Genossenschaft errichtet ist, tritt die Generalversammlung zusammen.

In dieser haben nur noch diejenigen Personen Berechtigung, an den Beratungen und insbesondere Abstimmungen und Beschlussfassungen teilzunehmen, welche die Statuten unterzeichnet haben.

Diese erste Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Beschlüsse zu erledigen: a) Wahl des Vorstandes, b) Wahl des Aufsichtsrates, c) Festsetzung des Betriebskapitals.

Die Versammelten bestimmen ein Mitglied zum Verhandlungsleiter bzw. Vorsitzenden der Versammlung. Dieser ernennt zwei Stimmzähler.

a) Alsdann wird in die Wahl des Vorstandes eingetreten.

Besonders die Wahl der Vorstandsmitglieder erfordert sorgfältige Prüfung. Es kommt nicht nur darauf an, daß dem Gesetz Genüge getan wird und einige ihre Namen hergeben, sondern es müssen Leute in den Vorstand gewählt werden, welche sich für

den Anschluß der Ortschaft und den Bau des Netzes lebhaft interessieren und selbst daran interessiert sind, damit die Verhandlungen baldmöglichst aufgenommen, mit dem nötigen Eifer sachgemäß durch- und zu Ende geführt werden. Von ihnen wird auch die weitere Entwicklung und das Gedeihen der Genossenschaft zum großen Teil abhängen.

Der Geschäftsführer kann Mitglied des Vorstandes sein, doch ist es nicht unbedingt erforderlich.

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen vorzunehmen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, können dieselben durch Zuruf geschehen.

b) Anschließend an die Wahl des Vorstandes werden in gleicher Weise diejenigen des Aufsichtsrates vorgenommen.

c) Zum Schlusse muß noch die Grenze festgesetzt werden, bis zu welcher der Vorstand fremdes Betriebskapital aufnehmen darf.

Als Betrag hierfür kommt der Gesamtbetrag der voraussichtlichen Baukosten in Betracht, soweit dieselben nicht durch Geschäftsanteile und Eintrittsgelder schon aufzubringen sind. Es ist derjenige Betrag, bis zu welchem die Mitglieder auf Grund ihrer Haftsumme gegebenenfalls zu haften haben.

Über die Verhandlungen muß ein Protokoll aufgenommen werden. Dieses ist von den durch die Satzungen hierzu bestimmten Personen, in der Regel von dem Vorsitzenden der Versammlung, dem Schriftführer und einem Mitglied zu unterzeichnen.

Die erste Mitgliederversammlung kann alsdann geschlossen werden.

3. Gründungsformulare.

Außer den schon oben erwähnten

Satzungen mit Unterschriften und
Protokoll der ersten Mitgliederversammlung

muß noch ein Anmeldeformular für das Gericht ausgefertigt werden. Dieses ist von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Unterschriften sind von dem Gemeinde- oder Amtsvorsteher, oder, falls sich derselbe selbst im Vorstand befindet, von einem Schöffen, der nicht zum Vorstand gehört, zu beglaubigen. In dem Formular ist anzugeben:

1. Firma und Sitz der Genossenschaft,
2. Gegenstand des Unternehmens,
3. Familien- und Vorname, Beruf und Wohnort der Vorstandsmitglieder,
4. Art der Willenserklärung und Zeichnung des Vorstandes,
5. Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welchen dieselben aufzunehmen sind.

Diese 3 bisher geschilderten Formulare müssen unbedingt am Gründungsorte ausgestellt werden, da dieselben, wie schon erwähnt, Originalunterschriften tragen. Tritt die Genossenschaft gleichzeitig einem Genossenschaftsverbande bei, dann kann auch die Beitrittserklärung zum Verband und eine evtl. Bücherbestellung gleich mit unterzeichnet werden.

Außer den oben geschilderten Formularen ist noch eine Anzahl sonstiger Formulare erforderlich. Dieselben zerfallen in

a) Formulare für das Gericht, b) die Genossenschaft, c) den Genossenschaftsverband.

Unter Hinzurechnung der bereits erwähnten Formulare sind insgesamt nachfolgende Formulare notwendig, deren Ausfüllung und Weiterleitung jedoch von den Genossenschaftsverbänden kostenlos erledigt wird, sofern sich die Genossenschaft einem Verbande anschließt.

a) Gerichtliche Formulare.

Dem Gericht sind einzureichen:

1. Anmeldeformular
2. Originalsagung, } (bereits behandelt),
3. Abschrift der Originalsagung,
4. Liste der Genossen,
5. Auszug aus dem Protokoll der ersten Mitgliederversammlung.

Das Anmeldeformular sowie die Originalsagungen bedürfen der Verstempelung, und zwar in Preußen ersteres einer solchen von 3 Mk., letzteres einer solchen von 5 Mk.

b) Genossenschaftsformulare.

1. Protokoll der ersten Mitgliederversammlung (bereits behandelt).
2. Abschrift der Sagung.
3. Verzeichnis der Genossen.

Diese Formulare sind bei den Akten der Genossenschaft aufzubewahren, einschließlich der später vom Gericht zurückgesandten Abschrift der Originalfassung nebst der Eintragungsbeseitigung. Das Verzeichnis der Genossen muß genau mit der gerichtlichen Liste der Genossen, insbesondere auch bezüglich der laufenden Mitgliedsnummer und der Zahl der übernommenen Anteile übereinstimmen.

c) Verbandsformulare.

Die Verbände verlangen in der Regel die Einreichung folgender Formulare:

1. Beitrittserklärung zum Verband,
2. Abschrift des Gründungsprotokolls,
3. Liste der Genossen,
4. Bestellschein für die erforderlichen Bücher.

Sämtliche Formulare werden von den Genossenschaftsverbänden zur Verfügung gestellt. Es empfiehlt sich, auch um Fehler bei dem Ausfüllen der Formulare zu vermeiden, sämtliche Formulare einschließlich der gerichtlichen, den Verbänden zur weiteren Ausstellung, Prüfung und Veranlassung zu überlassen.

III. Gründung ohne Finanzierung.

Nicht überall wird es möglich sein, gleichzeitig mit der Gründung auch die grundsätzliche Finanzierung durchzuführen. Dies trifft insbesondere da zu, wo die Projekte noch nicht ausgearbeitet sind oder wo es sich um vollständiges Neuland handelt. Wenn es auch empfehlenswerter ist, die Finanzierung gleich mit der Gründung durchzuführen, so werden sich aber auch solche Gründungen ohne diese nicht vermeiden lassen. Es soll hiermit der wilden Genossenschaftsgründerei durchaus nicht das Wort gesprochen werden, sondern im Gegenteil wird dringend angeraten, um das Ansehen des Genossenschaftswesens nicht zu schädigen und dem Genossenschaftsgedanken keinen Abbruch zu tun, nur dort Gründungen vorzunehmen, wo berechtigte Aussicht besteht, daß in absehbarer Zeit der Anschluß des Ortes an die Überlandzentrale möglich ist. Besteht eine derartige Gewißheit, dann kann man in solchen Orten Genossenschaften gründen, um eine verhandlungs- und rechtsfähige Grundlage zu schaffen.

Die Gründung solcher Genossenschaften hat in größtmöglicher

Anlehnung an das vorhergehend Geschilderte zu erfolgen, soweit nicht wegen der Finanzierung die nachstehenden Abweichungen empfohlen werden. Bei einer derartigen Gründung muß man folgende Gesichtspunkte beachten:

1. Möglichst großen Mitgliederkreis.

Je größer die Mitgliedschaft ist, um so günstiger sind die Aussichten für eine gesicherte Grundlage und Rentabilität und um so eher werden alle gefaßten Beschlüsse den berechtigten Interessen der Mehrheit der Dorfbewohner gerecht werden.

2. Die Bestimmungen über Anteile und Haftsummen müssen den schätzungsweisen Kosten und der Leistungsfähigkeit der Mitglieder Rechnung tragen.

Bei der Festlegung dieser Bestimmung über die Haftsumme muß man darauf achten, daß die Haftsummen so hoch bemessen werden, daß, wenn sich nur ein Teil der Dorfbewohner anschließt, trotzdem mindestens die schätzungsweisen Gesamtkosten des Projektes durch die Gesamthaftsummen gesichert sind. Da sich die Haftsumme für die weiteren Geschäftsanteile auf das entsprechend vielfache vermehrt, muß die Festlegung der Bestimmung bezüglich Übernahme weiterer Anteile sich nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen richten. Es empfiehlt sich deshalb, die Festlegung der Anteile ihn ähnlicher Weise vorzunehmen, wie in den vorhergehend geschilderten Beispielen, und zwar nach Größe des Landbesitzes. Da es bei dieser Gründung noch nicht erforderlich ist, ein größeres Kapital aufzubringen und dieses auch später nicht durch die Anteile geschehen soll, empfiehlt es sich, den Anteil wie bei der früher geschilderten Finanzierung möglichst klein zu bemessen, z. B. pro angefangene 10 Morgen Land ein Geschäftsanteil von 10 Mk. Die Haftsumme muß so hoch bestimmt werden, daß durch die Gesamthaftsumme außer der Gesamtsumme der voraussichtlichen Kosten noch ein genügender Spielraum verbleibt. Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte eine Haftsumme von 500 Mk. pro einen auf 10 Morgen entfallenden Anteil in allen Fällen ausreichen. Man könnte daher für alle Fälle einheitlich folgende Bestimmungen festlegen:

1. der Geschäftsanteil beträgt 10 Mk.
2. für je 10 Morgen Land ist ein Geschäftsanteil zu erwerben,
3. die Haftsumme für jeden Anteil beträgt Mk. 500.

Bei Gründung solcher Genossenschaften ohne Finanzierung kann auf die sofortige Übernahme der weiteren Anteile verzichtet werden, bis das Objekt selbst spruchreif ist. Es braucht somit in den Satzungen die Zahl der weiteren Anteile neben der Unterschrift nicht angegeben zu werden.

3. Das Eintrittsgeld braucht nicht festgesetzt zu werden, sondern die Festlegung derselben kann dem Vorstand und Aufsichtsrat überlassen bleiben.

Das Eintrittsgeld hat bei dieser Genossenschaftsbildung nicht die Bedeutung wie bei der Genossenschaft, wo durch das Eintrittsgeld das gesamte, erforderliche Kapital aufgebracht wird. In diesem Falle genügt ein kleiner Betrag, um den später Eintretenden ein gewisses Neuegeld aufzulegen und andererseits einen Reservefonds anzusammeln. Die Festsetzung kann deshalb in diesem Falle auch sehr gut Vorstand und Aufsichtsrat überlassen bleiben. Eine Staffelung des Eintrittsgeldes ist hier kaum erforderlich.

4. Die Kapitalaufbringung erfolgt nicht durch Eintrittsgelder, sondern bleibt späteren Festlegungen vorbehalten.

Die Aufbringung des Baukapitals kann, wie schon erwähnt, hier nicht durch Eintrittsgelder erfolgen, da Eintrittsgelder nur beim Eintritt von Mitgliedern verlangt werden können, andererseits aber die Kosten des Objectes bei dem Zeitpunkte der Gründung noch nicht bekannt sind, so daß eine entsprechende Festsetzung nicht möglich ist. Bei dieser Genossenschaftsbildung ist es nur möglich, die von den Mitgliedern zu leistenden Zuschüsse späterhin in den von der Genossenschaft festzusetzenden Stromlieferungsbedingungen oder Geschäftsordnungen festzulegen und dort die Stromlieferung von der Zahlung dieser Zuschüsse abhängig zu machen.

5. Die formelle Gründung erfolgt in genau derselben Form, wie auch vorhergehend geschildert, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Schlußwort.

In kurzen Worten soll nochmals die günstigste Form zusammengefaßt werden:

Eigenes Kapital: Geringe Anteile, hohes Eintrittsgeld. Berechnung nach Landbesitz unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.

Der Erfolg wird alsdann sein:

Billigster Strompreis auf alle Zeiten für die Mitglieder.

Gesunde sichere Grundlage für die Genossenschaft.

Die Genossenschaft wird, auf diese Weise aufgebaut, in der Lage sein, ihren Mitgliedern dauernd solch billigen Strompreis zu berechnen, wie es selbst den in Friedenszeiten entstandenen Genossenschaften auf anderer Grundlage nicht möglich ist und wie es auch die Überlandzentrale ihren einzelnen Abnehmern nicht bieten kann, falls sie selbst Eigentümer des Ortsnetzes ist. Beide müssen infolge Aufnahme von fremdem Kapital dauernd mit einer höheren Verzinsung rechnen, als der Zinsverlust des Mitgliedes beträgt

und ebenfalls mit der Amortisation des festgelegten Kapitals und den Abschreibungen der zu Buch stehenden Baukosten.

Durch Vorstehendes wird gezeigt, daß bei sachgemäßer Gründung und Finanzierung die Genossenschaft in der Lage ist, die Grundlage zu schaffen, die Elektrizität hinaus in die ländlichen Gemeinden zu tragen und es dort nicht nur dem kapitalkräftigen Landwirt und Gutsherrn, sondern auch dem kleinen Landwirt und Tagelöhner zu ermöglichen die Wohltat der elektrischen Energie für Wirtschaft und Heim zu genießen. An ihnen wird es nun liegen, dieselbe auch in sachgemäßer Weise und reichlichem Maße auszunutzen im eigenen Interesse und nicht zuletzt auch im Interesse der Allgemeinheit und des ganzen deutschen Volkes.

Wie dies möglich ist, welche Vorteile eine sachgemäße Ausnutzung bietet, was der Landwirt von der Elektrotechnik wissen muß, auf welche Weise die Genossenschaft und ihre Organe auch in Zukunft ihren Pflichten gerecht werden, all diese Fragen sollen hier nicht geprüft werden, sondern es wird Aufgabe der berufenen Vertreter sein, auch hierin aufklärend zu wirken.

Ratgeber für die Gründung elektrischer Überlandzentralen. Von Dipl.-Ing. **A. Dieze**, Oberingenieur in Halle a. S.
Preis M. 4.—, gebunden M. 5.—

Kommunale gewerbliche Unternehmungen als Kampfmittel gegen die finanzielle Notlage der deutschen Städte. Von Dr.-Ing. **Wilhelm Majerczik**.
Preis M. 7.—

Die Überführung kommunaler Betriebe in die Form der gemischt wirtschaftlichen Unternehmung. Ein Beitrag zur Lösung der Frage nach der Zweckmäßigkeit gemischt wirtschaftlicher Unternehmungen. Von Dipl.-Ing. Dr. **Edmund Harms**, Direktor des Betriebsamtes der Stadt Rüstingen. Preis M. 1.60

Der Verkauf elektrischer Arbeit. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage von „Die Preisstellung beim Verkaufe elektrischer Energie“. Von Dr.-Ing. **G. Siegel**. Mit 27 Abbildungen.
Preis M. 16.—, gebunden M. 18.—

Elektrische Energieversorgung ländlicher Bezirke. Bedingungen und gegenwärtiger Stand der Elektrizitätsversorgung von Landwirtschaft, Landindustrie und ländlichem Kleingewerbe. Von Dipl.-Ing. **Walter Reifer** in Stuttgart. Preis M. 2.80

Die Stromversorgung der Großindustrie. Von Dr.-Ing. **H. Birrenbach**. Mit 27 Textabbildungen.
Preis M. 5.—, gebunden M. 6.—

Stromtarife für Großabnehmer elektrischer Energie. Von Dr.-Ing. **G. Fleig**. Mit 55 Textabbildungen.
Preis M. 6.—, gebunden M. 7.—

Berichtigung.

Seite 25, Zeile 8 und 9, von oben lies:

Dies würden also 10 Anteile sein. In diesem Falle würde die Höchstzahl der Anteile auf 10 festzulegen sein.